



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lobe, A.: Der deutsche Richter im Spiegel der Kritik

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der deutsche Richter im Spiegel der Kritik



inige halten ihn geradezu für dumm; Wohlmeinendere für paragrafentkundig, aber haarspaltend; die meisten für ein leidlich gelehrtcs Tier, das am grünen Tische der Schreibstube statt auf grüner Flur des praktischen Lebens weidet, unbewandert in den Gebräuchen des Verkehrs und fremd gegenüber seinen Bedürfnissen. Das ist der Eindruck von der Wertschätzung des deutschen Richters bei seinen lieben Mitbürgern, den man erhält, wenn man die Urteile über seine Urteile in den Zeitungen liest und an der Bierbank hört. Der Richter schweigt hierzu. Es ist nicht jedermanns Sache, sich gegen den Vorwurf der Beschränktheit zu verteidigen. Er weiß, alle diese Urteile beruhen ja zum großen Teil auf Mißverständnissen, gründen sich auf irrige Berichte der Zeitungschreiber oder richten sich in Wahrheit gegen die Bestimmungen des Gesetzes selbst, nicht gegen die, die nur berufen sind, es anzuwenden. Wie wurde zum Beispiel das Reichsgericht verhöhnt, als es seinerzeit die Entziehung des elektrischen Stroms nicht als Diebstahl anerkannte. Und warum? Weil die meisten daraus den falschen Schluß zogen, daß nun überhaupt diese Entziehung erlaubt sei, und dem Verletzten nicht einmal ein Entschädigungsanspruch zustehe. Ich sehe noch das erstaunte Gesicht des Mannes, der weidlich darüber geschimpft hatte, als ich ihn über seinen Irrtum aufklärte. Und es war ein studierter Mann. Vielleicht wäre es oft besser, wenn in ähnlichen Fällen weniger vornehme Zurückhaltung von den Richtern geübt und verständige Aufklärung gegeben würde. Denn es ist nicht gleichgültig, wie das Volk über die Wichtigkeit der Sprüche seiner Richter denkt. Doch die deutschen Richter trösteten sich bisher mit dem Bewußtsein, streng ihre Pflicht zu tun, und wenn nicht ihre geistigen Leistungen, so doch ihre Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue anerkannt zu wissen.

Jetzt ist es unternommen worden, auch diese ihnen abzusprechen, ihnen Rechtsbeugung und Pflichtvergeffenheit vorzuwerfen. Da wäre Schweigen Schwäche. Nicht nur die persönliche Ehre der deutschen Richter fordert, diesen Vorwürfen ins Auge zu sehen. Würde sich die Meinung festsetzen, daß sie berechtigt seien, so wäre die Rechtsordnung und mit ihr der Bestand des Staates aufs schwerste gefährdet. Wer diese Vorwürfe gegen die deutschen

Richter erhebt, verdient also den Dank des Vaterlands, wenn er rechtzeitig den Finger auf eine wirklich vorhandne Wunde gelegt hat, um sie zu heilen. Wer sie aber leichtfertig und unberechtigt erhoben hat, muß gebrandmarkt werden als ein Mensch, der die Ehre pflichttreuer Männer frevelhaft verletzt und das Vertrauen des Volks in seine Richter schmähsch untergeben hat.

Zwei solcher Angriffe sind in jüngster Zeit erfolgt. Ursache zum einen gab das Urteil eines Dresdner Schöffengerichts, das einen russischen Fürsten wegen einer das Leben gefährdenden Körperverletzung eines deutschen Portiers unter Zubilligung mildernder Umstände nicht zu Gefängnis, sondern zu tausend Mark Geldstrafe verurteilte. Dieses Urteil soll nach der Meinung des *Simplicissimus* „das deutsche Nationalgefühl verletzen.“ „Wenn ein russischer Fürst einen sächsischen Bürger in Sachsen halbtot treten dürfe, so werde das in Sachsen nicht als schamlos empfunden,“ und der *Simplicissimus* veröffentlicht nach Namen und genauer Adresse die Richter, die den Russen „zu einer geringen Geldstrafe wegen der Körperverletzung, begangen »nur« an einem Deutschen, verurteilten.“ Jeder erkennt, daß hiermit die Richter der Liebedienerei gegen den Russen zum Nachteil des Deutschen, mit andern Worten einer Rechtsbeugung geziehen werden. Und so ist es auch vom Publikum und andern Blättern verstanden worden, wie die zahllosen Schmähschriften beweisen, die auf die Artikel des *Simplicissimus* den Dresdner Richtern zugegangen sind. Entblöden sich doch sogar manche nicht, die Richter geradezu als durch den russischen Fürsten bestochen zu bezeichnen!

Rechtfertigt nun der Sachverhalt die schweren und beleidigenden Vorwürfe gegen die Unparteilichkeit und Pflichttreue der sächsischen Richter? Der Tatbestand ist folgender. Der in einem Dresdner Hotel wohnende russische Fürst erhält von dem Portier eine Nummer des *Simplicissimus* auf sein Zimmer geschickt, die in Wort und Bild die gröblichsten Verhöhnungen der Russen enthält. In der Erregung hierüber und in der irrigen Meinung, die Nummer sei ihm vom Portier mit Kenntnis ihres Inhalts unterbreitet worden, läßt er ihn rufen, macht ihm Vorwürfe und versetzt ihm hierbei mit dem Fuß, der übrigens nur mit einem leichten Lederhauschuh bekleidet war, einen heftigen Tritt hinten an das Gefäß (nicht von vorn an den Unterleib, wie russenfeindliche Blätter nach der Stuttgarter Verhandlung wieder und wieder falsch berichtet haben). Dieser Tritt hatte die unglückliche Folge, daß der Portier an Darmstörungen und innern Blutungen auf mehrere Wochen erkrankte. Nach dem ärztlichen Gutachten sind solche Erschütterungen des Beckens jedesmal lebensgefährlich. Niemand wird die Tat des Russen beschönigen wollen, niemand dem mißhandelten Portier seine Teilnahme versagen. Bei Ausmessung der Strafe hat der Richter aber vor allem die Schwere der subjektiven Verschuldung zu ermessen und die Umstände zu prüfen, aus denen heraus die Tat geboren wurde. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob der Täter ein Ausländer, der Verletzte ein Deutscher ist. Nationale Rücksicht bei der Findung des Rechts ist oft von deutschen Zeitungen den ausländischen Gerichten zum Vorwurf gemacht worden. Der deutsche Richter steht auf einer höhern Warte: er beurteilt den Menschen und seine Tat, berücksichtigt dabei seine Umwelt, aber nationale

Sympathien und Antipathien spielen nicht mit. Ist es nun bei Prüfung der subjektiven Verschuldung des Täters so ungeheuerlich, daß die Schöffengerichter ihn mit einer Gefängnisstrafe verschonten, muß dies notwendig auf russischer Liebedienerei beruhen unter schmähtlicher Mißachtung der Rechte des verletzten Deutschen, oder gar darauf, daß es sich um einen Fürsten handelte und nicht um einen Arbeiter? Der Täter war bisher noch unbestraft. Er ist von Natur ein sehr nervöser Mann, der seines Leidens wegen in einer Dresdner ärztlichen Anstalt in Behandlung war. Er war durch den Inhalt des ihm überreichten Blattes schwer gereizt worden. Das Schöffengericht selbst nennt die Artikel und Bilder schamlos. Der *Simplicissimus* entrüstet sich sehr darüber und spricht den Richtern das Recht ab, ihn so zu beurteilen. Gott sei Dank, daß wir noch Richter haben, die sich nicht scheuen, das Kind mit dem rechten Namen zu nennen, ohne Furcht vor Preßangriffen. Hielt das Schöffengericht die Artikel für schamlos, so war es in diesem Falle auch geboten, es offen auszusprechen. Und es hat damit wahrlich nur die Meinung eines großen Teils der verständigen Deutschen ausgedrückt, denen die planmäßige, geistlose und plumpe Verhöhnung der Russen und anderer Nationen durch einige deutsche Witzblätter für die Dauer längst widerwärtig geworden ist, und die die Gefahr nicht verkennen, die solche Verhöhnung zweier Völker schließlich auch für die Politik haben muß. Das dem russischen Fürsten überreichte Blatt zeigte auf der ersten Seite einen russischen Priester mit der Schnapsnase, der zu einem russischen sterbenden Soldaten sagt: „Den Trost nimm in das Jenseits mit, Bruder! Dein Helbentod ist photographiert worden und wird unserm erhabnen Herrscher im Kinematographen vorgeführt.“ Ein andres Bild zeigt einen russischen Großfürsten beim Diner mit einer Dame der Halbwelt, darunter die Worte: „Dreißigtausend Tote? Kellner, noch 'n Schnaps!“ Muß einem Angehörigen des russischen Volks, einem russischen Fürsten, bei solchen Artikeln nicht die Zornader anschwellen? Ist es verwunderlich, wenn dieser dadurch aufs tiefste in seinem Nationalgefühl verletzt und erregt wird? Welchen Deutschen würden ähnliche Beschimpfungen seines Volkstums kalt lassen? Glaubte nun vollends der russische Fürst, diese Bilder und Artikel seien ihm absichtlich vorgelegt worden, um ihn zu verhöhnen, so muß bei billigdenkender Beurteilung seine Tat allerdings in milderem Licht erscheinen, und wir verstehen offen gestanden nicht, wie demgegenüber auch ein Stuttgarter Staatsanwalt an sehr ungeeigneter Stelle die Dresdner Schöffengerichter ebenfalls deshalb tadeln konnte, daß sie nicht eine Gefängnisstrafe über den Täter verhängt haben. Der Fürst hat übrigens sofort, als er erfuhr, der Portier habe ihm das Blatt ohne böse Absicht geschickt, diesen um Verzeihung gebeten. Und aus welchen Gründen hat nun der *Simplicissimus* gegen die Dresdner Richter wegen ihres Urteils die schwere Anklage erhoben? Wollte er zur Rettung des Vaterlandes auf die pflichtvergessenen und parteiischen Richter aufmerksam machen, wollte er den Finger legen an die Wunde deutscher Rechtspflege? Zur Wahrung der Rechte des verletzten Portiers war es offenbar nicht nötig. Dieser hatte sich der vom Staatsanwalt gegen den russischen Fürsten erhobnen öffentlichen Anklage als Nebenkläger angeschlossen; er hatte gegen das Urteil

des Schöffengerichts zunächst auch Berufung eingelegt, dann aber das Rechtsmittel vor der Entscheidung wieder zurückgenommen. Ihn kann es also augenscheinlich nicht in seinem Rechtsgefühl so sehr gekränkt haben, daß der Täter keine Gefängnisstrafe erhielt. Und er war doch der Verletzte! Es ist eben allein die persönliche Kränkung des *Simplicissimus* gewesen, die diesen zu seinem Vorgehn bestimmte, der Umstand, daß die Schöffengerichter seine Artikel als schamlos bezeichnet haben! Aber ist nicht in der Tat eine Geldstrafe von 1000 Mark bei einem Manne, der, wie der Fürst, jährlich 200 000 Mark Einkommen hat, keine zureichende Sühne? Wer wollte das leugnen, nur darf die niedrige Summe nicht den Richtern zur Last gelegt werden. Und das ist es eben, was allen denen vorgehalten werden muß, die sich über die niedrige Strafe entrüsteten: keiner erwähnt, daß das Gericht mit 1000 Mark die höchste Geldstrafe ausgeworfen hat, die das Gesetz hier zuläßt, Strafgesetzbuch Paragraph 228. Da zeigt sich die Berechtigung der ganzen Kritik! Entweder kennt man die Vorschriften des Strafgesetzbuchs überhaupt nicht — dann hat man auch nicht die Fähigkeit, richterliche Sprüche zu kritisieren; oder man verschweigt den Umstand, daß die verhängte Geldstrafe die höchste zulässige ist, absichtlich — dann macht man sich einer unehrlichen auf Täuschung gerichteten Kritik schuldig. Die verständige Kritik also, die das Dresdner Schöffengericht allerdings herausfordert, hat sich gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu richten, die bei einem Vergehen nach dem Strafgesetzbuch Paragraph 223a entweder nur eine Gefängnisstrafe oder eine Geldstrafe im Höchstbetrage von 1000 Mark zulassen. Die Umstände können sehr wohl so liegen, daß auch die niedrigste entehrende Gefängnisstrafe zu hart erscheint, dagegen eine empfindliche Geldstrafe ganz angezeigt ist. Dies war der Fall bei der Tat, um die es sich hier handelt. Mit der entehrenden Gefängnisstrafe glaubten die Richter den Täter aus den oben dargelegten Gründen verschonen zu müssen. War dies aber ihre Meinung, so durften sie selbstverständlich dann nicht deshalb nur zu der für ungerecht gehaltenen Strafe greifen, weil andererseits die ihnen gebotne Geldstrafe keine ausreichende Sühne zuließ. Sie durften nicht zu hart strafen, weil sie zu milde zu strafen genötigt waren. Die zu milde Strafe mag dann der Gesetzgeber verantworten, wenn sie bei der gewählten Strafart das höchste zulässige Maß verhängten. Das aber haben die Dresdner Schöffengerichter getan, und zwar unter dem Ausdruck des Bedauerns, keine höhere Geldstrafe auswerfen zu können. Somit hat der besprochne Fall wieder einmal die Aufmerksamkeit des großen Publikums auf einen Mangel unsers Strafgesetzbuchs gelenkt, den die Juristen schon längst empfunden haben, auf die ganz ungenügende Regelung der Geldstrafen, insbesondere auf die viel zu niedrig gesetzte höchste Grenze. Es ist bei der Beleidigung nicht anders; dort ist als höchste Geldstrafe nach dem Strafgesetzbuch Paragraph 185 eine solche von 1500 Mark angedroht. Die Strafbestimmung über den Betrug (Strafgesetzbuch Paragraph 263) kennt als höchste Geldstrafe nur 3000 Mark. Was sind das alles für lächerliche Summen! Hier tut allerdings eine Reform des Strafgesetzes not, und wir können von den Franzosen und den Engländern lernen, die ganz andre Beträge von Geldstrafen kennen.

Nicht minder schwer, aber nicht minder unbegründet ist der zweite gegen deutsche Richter erhobne Angriff, und zwar zum Teil von einer Stelle aus, die unter allen Umständen Beachtung zwar nicht immer verdient, aber beansprucht. In der Sitzung des Reichstags vom 18. Mai d. J. haben die Abgeordneten Bruhn und von Chrzanowski die Behauptung aufgestellt, nicht revidible Sachen würden bei den Oberlandesgerichten mit geringerer Sorgfalt behandelt, und die Urteile in solchen seien weniger gründlich erwogen als die, in denen eine Nachprüfung durch das Reichsgericht zu besorgen sei. Und in einem Vortrag im Berliner Anwaltverein erklärte ein Herr Salinger, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Berlin: „Regelmäßig werden die Urteile der Oberlandesgerichte in nichtrevidibeln Sachen nicht mit der eingehenden Sorgfalt begründet wie die revidibeln Entscheidungen. Das ist auch ganz natürlich, weil für Urteile, die einem Rechtsmittel nicht unterliegen, die Mitteilung der Entscheidungsgründe an und für sich überflüssig ist. Die geringere Sorgfalt bei der Ausarbeitung der Entscheidungsgründe in nichtrevidibeln Sachen würde auch nicht ins Gewicht fallen, wenn damit nicht überhaupt eine unterschiedliche Behandlung der revidibeln und nichtrevidibeln Sachen Hand in Hand ginge. Wir können uns der Tatsache nicht verschließen, daß eine solche verschiedene Behandlung geübt wird.“ „Auch die Geltendmachung einer vom Reichsgericht abweichenden Rechtsansicht — bei den Reichstagsverhandlungen im Jahre 1898 wurde konstatiert, daß es zumeist nur nichtrevidible Sachen sind, in denen die Oberlandesgerichte die Autorität des Reichsgerichts ablehnen — muß der Sache nicht immer zum Schaden gereichen — durch eine solche selbständige Judikatur in nichtrevidibeln Sachen muß aber notwendigerweise die Rechtseinheit Schaden nehmen.“

Es ist wohl ausgeschlossen, daß denen, die solche Behauptungen aufstellen, das Bewußtsein und die Empfindung dafür abginge, daß sie damit gegen sämtliche Richter der Zivilsenate der Oberlandesgerichte den Vorwurf einer schweren Pflichtverletzung erheben, und es ist unverständlich, wie Herr Salinger seinen Anschuldigungen die Floskel anhängen kann, „daß hiermit unsern Richtern nicht Mangel an Gewissenhaftigkeit vorgeworfen werde.“ Was denn sonst? Der schwersten Pflichtverletzung werden sie geziehen, wenn behauptet wird, sie behandelten Sachen, bloß weil sie darin das letzte Wort sprächen, weniger sorgsam und gründlich als andre, in denen sie eine Überprüfung zu gewärtigen haben, und wäre dies wirklich der Fall, so müßten solche pflichtvergeßene Richter schleunigst vom Amt entfernt werden, und Herr Salinger und Genossen verdienen Dank, wenn sie diese Richter bezeichnen. Aber freilich, den Beweis dürfen die Richter der Oberlandesgerichte wohl erwarten, wenn ihnen eine so schwere Beschuldigung ins Gesicht geschleudert wird. Andernfalls müssen sie diese als leichtfertig und dreist mit Entrüstung zurückweisen. Oberlandesgerichtsrat Fuchs hat dies schon in der Deutschen Juristenzeitung gegenüber den Beschuldigungen der Reichstagsabgeordneten getan, die sich auf nichts weiter zu stützen vermochten, als auf angebliche Äußerungen einiger Herren Referendare. Es ist wirklich stark, auf solche nicht nachprüfbare Redereien von ungenannten Referendaren hin solche Anschuldigungen zu erheben!

Aber Herr Salinger behauptet, „die Tatsache, daß im allgemeinen der Revision nicht unterliegende Sachen eben anders behandelt werden, werde gerichtssseitig auch ganz offen zugestanden,“ und nennt als Beweismittel hierfür die Reden der Abgeordneten von Dziembowski und Kintelen bei den Reichstagsverhandlungen 1898. Nun, diese Beweise versagen. Herr von Dziembowski zunächst ist Rechtsanwalt, nicht Richter, und seine denen gleichartigen Beschuldigungen, wie sie jetzt Herr Salinger vorbringt, sind und bleiben auch um deswillen, weil sie im Reichstag erhoben worden sind, nicht mehr als eben leere, beweislos gelassene Behauptungen. Jedenfalls kann man diese Äußerungen und Ansichten eines Anwalts nicht als Beweis dafür vorbringen, daß gerichtssseitig die behauptete Tatsache ganz offen zugestanden worden sei. So bleibt als maßgebend nur die Rede des Abgeordneten Kintelen übrig, eines Richters.

Dieser hat bei der Beratung über die Erhöhung der Revisionssumme nun folgendes gesagt: „Wenn die Oberlandesgerichte wissen, daß ihr Urteil ein letztinstanzliches ist, so ist meines Erachtens für sie die moralische Verpflichtung vorhanden, die Sache um so gründlicher zu prüfen, weil eben ihr Urteil ein letztinstanzliches ist. In den Kollegien, in denen ich geseßen, habe ich denn auch oft erlebt, daß meine Kollegen mit mir derselben Ansicht waren, daß die Sache um so gründlicher behandelt werde. Aber es kamen auch Fälle vor, wo einige sagten, wir können das kürzer abmachen und brauchen auf die und die streitigen Fragen nicht weiter einzugehn, da die Sache nicht an das Reichsgericht gehn kann.“ Wo in aller Welt gesteht hier Kintelen ganz offen zu, daß allgemein der Revision nicht unterliegende Sachen weniger sorgfältig und gründlich bei den Oberlandesgerichten behandelt würden? Im Gegenteil, er sagt, er habe es oft erlebt, daß gerade diese Sachen besonders sorgfältig behandelt würden, und stellt es offenbar als Ausnahmefälle hin, wenn einige Kollegen in nicht-revisibeln Sachen auf gewisse streitige Fragen nicht näher eingehn wollten. Daß diese damit ihrerseits diese Fragen nicht erwogen hätten und nur eine nähere Ausführung in den Entscheidungsgründen für unnötig hielten, geht aus dieser Äußerung auch noch nicht hervor, jedenfalls aber nicht, daß sie mit ihrer Auffassung bei den übrigen Richtern durchgedrungen wären. Eine solche Verallgemeinerung mit der von Kintelen wiedergegebenen Äußerung zu machen, muß deshalb als ganz unzulässig erachtet werden.

Ebenso unrichtig ist die Behauptung Salingers, es sei bei den Reichstagsverhandlungen „konstatiert“ worden, daß es zumeist nichtrevisible Sachen seien, in denen die Oberlandesgerichte von der Ansicht des Reichsgerichts abwichen. Diese „Konstaterung“ schrumpft dahin zusammen, daß der Rechtsanwalt und Abgeordnete von Dziembowski diese Behauptung aufgestellt, aber ebenfalls beweislos gelassen hat. Aber behaupten ist noch nicht konstatieren. Das möchten wir nur hier konstatieren, damit nicht künftig einmal die Behauptung der Herren Bruhn, von Chrzanowski und Salinger als „Konstatierungen“ bewertet werden. So fehlt also bisher jeder Beweis für die schweren Vorwürfe, die gegen die Richter der Oberlandesgerichte erhoben worden sind. Denn daß aus einer allerdings vorkommenden weniger eingehenden Begründung der Urteile nicht auf eine weniger gründliche Behandlung und Prüfung der Sache selbst zu schließen ist, gesteht Salinger in seinem Vor-

trage selbst sehr richtig zu. Man kann bei der Beratung gewiß sehr gründlich zwanzig Zeugenaussagen prüfen und gegeneinander abwägen und braucht dann doch in den Entscheidungsgründen nur zu sagen, das Berufungsgericht habe durch die Zeugenangaben nicht die Überzeugung erlangt, daß dies und das geschehen sei. Und wenn man, wie von Salinger, die Meinung vertreten hört, in nichtrevisibeln Sachen sei die Mitteilung von Entscheidungsgründen überhaupt an und für sich überflüssig, und weiß, daß sie in der Tat in solchen Sachen von den Parteien und ihren Anwälten kaum gelesen werden, so reizt dies allerdings nicht zu besonders eingehender schriftlicher Wiedergabe der Gründe. Erwogen aber sind die Sachen ebenso gründlich. Die gegenteilige Annahme zeugt in der Tat von gänzlicher Verkennung des richterlichen Pflichtgefühls sowohl als vom Gang der Beratung im richterlichen Kollegium. Bei dieser Beratung kommt der Wert und die Höhe des Streitgegenstands fast niemals zur besondern Erwähnung, es ist den Richtern kaum gegenwärtig, ob der Kläger 1000 oder 3000 Mark fordert, allein die Sache interessiert, diese wird beraten, um sie wird debattiert, über sie wird abgestimmt, und oft stellt dann erst der Referent bei der schriftlichen Ausarbeitung des beschlossenen Urteils die Klagsumme fest, die bis dahin nur als etwas unbekanntes behandelt wurde.

Und noch eine Frage sei zum Schluß erlaubt. Warum wird gerade den in Zivilsenaten tätigen Richtern der Oberlandesgerichte die Gewissenlosigkeit zugetraut, nichtrevisible Sachen minder sorgsam zu erwägen als revisible?

Auch die Richter der Strafsenate am Oberlandesgericht urteilen in letzter Instanz. Sind deshalb auch ihre Urteile wertlos? Und vollends das Reichsgericht hat keine weitere Instanz über sich. Sind aus diesem Grunde seine Urteile nicht sorgsam begründet? Oder stehn diese Richter, was Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue anlangt, auf einer höhern Stufe als die Richter der Zivilsenate der Oberlandesgerichte? Welche armselige Vorstellung vom Pflichtgefühl eines deutschen Richters, welche Bedientenseele muß doch der haben, der glaubt, der Richter arbeite wie ein Schulbube nur dann sorgfältig, wenn der Lehrer mit dem Bakel hinter ihm stehe.

Wir können nicht glauben, daß dies wirklich die Ansicht des deutschen Volkes von seinen Richtern ist.

U. Lobe



Der britische Staatshaushalt

Von Hugo Bartels

(Fortsetzung)



n der Verzinsung der festen Schuld ist am 1. Januar 1903 durch Herabsetzung des Zinsfußes auf $2\frac{1}{2}$ Prozent eine Ersparnis von $1\frac{1}{4}$ Million eingetreten, aber die Anleihen für den südafrikanischen Krieg, die seitdem der festen Schuld einverleibt sind, haben sie wieder zunichte gemacht, und der Zinsaufwand betrug 16 390 445 £, weit mehr als vor der Herabsetzung. Für die schwebende Schuld kamen hinzu 24 224 35 £, für Zeitrenten 6 538 014 £ und für Ver-